



Stadtverwaltung Bernau bei Berlin | Postfach 1158 | 16311 Bernau bei Berlin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unsere Nachricht vom:
Amt: Kindertagesbetreuung
Bearbeitung: Fr. Herrmann-Lippstreu, Fr. Vorwerk
Dienstort: Bürgermeisterstraße 25
Zimmer: 1.05/1.06/1.12
Telefon: 03338 365- 322/-326
Unser Zeichen: III/43 – 51 13 15
Email:

11.01.2023

Elternbeitragsentlastung im Rahmen des Brandenburg-Pakets

Sehr geehrte Eltern,

mit Inkrafttreten o.g. Maßnahmen werden zum 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 für Sie teilweise Entlastungen bei den Elternbeiträgen möglich. Im Kern geht es darum, die Eltern, die über ein geringes oder mittleres Einkommen verfügen, in der aktuellen Situation zu entlasten.

Wir bitten Sie daher, die beiliegende Einkommenserklärung **vollständig bis zum 15.02.2023** einzureichen, auch wenn die letzte Überprüfung im Jahr 2022 erfolgte. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise auf der Rückseite des Schreibens.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei Nichtabgabe der Unterlagen bis zum o.g. Termin die Einstufung mit dem Höchstbetrag vorgenommen werden muss.

Es ist beabsichtigt, ab Januar 2023 bis zur Neueinstufung keine Elternbeiträge abzubuchen, da eine Verrechnung der Beiträge sehr zeitaufwendig wäre. Von dieser Regelung sind Elternbeitragskorrekturen für zurückliegende Zeiträume ausgeschlossen. Das Essengeld für Krippen- und Kindergartenkinder wird weiterhin abgebucht. Die Eltern, die den Elternbeitrag selber einzahlen oder ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag erteilt haben, zahlen bitte nur das Essengeld ein bzw. veranlassen die entsprechende Überweisung. Eine Überweisung des Elternbeitrages nehmen Sie bitte erst dann vor, wenn Sie einen entsprechenden Elternbeitragsbescheid erhalten. Bitte beachten Sie für Ihre persönliche Planung, dass die neu ermittelte Gebühr dann rückwirkend zum Januar 2023 fällig wird.

Wir bedanken uns ganz herzlich für Ihre Mithilfe und bitten auf Grund des hohen Arbeitsaufkommens um Geduld.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Birgit Kupper

Hausadresse:
Bürgermeisterstr. 25, 16321 Bernau bei Berlin
Internet: www.bernau-bei-berlin.de

Telefon: 03338 365-0
Telefax: 03338 365-105
E-Mail: stadtverwaltung@bernau-bei-berlin.de
(Hinweis: Kein elektronischer Rechtsverkehr!)

Sprechzeiten:
Dienstag 8.30–12.00, 13.00–17.30 Uhr
Einwohnermeldeamt bis 18.30 Uhr
Donnerstag 8.30–12.00, 13.00–15.30 Uhr
Einwohnermeldeamt bis 17.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr

Bankverbindungen:
Deutsche Kreditbank, IBAN DE04 1203 0000 0000 5011 63, BIC BYLA DEM1 001,
Sparkasse Barnim, IBAN DE46 1705 2000 3409 5050 15, BIC WELA DED1G ZE

Weitere Informationen zur Elternbeitragsentlastung finden Sie unter <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung/kita-elternbeitragsentlastung.html>

Sie können Ihre Unterlagen in elektronischer Form zusenden. Einen entsprechenden Link finden Sie auf der Homepage der Stadt Bernau. Bitte beachten Sie, dass die Dokumente mit der Vorgangsnummer gekennzeichnet werden (zu finden auf Ihrem ELTERNBEITRAGSBESCHEID), so dass wir diese zuordnen können.

Hinweise zum Ausfüllen der Erklärung zum Elterneinkommen:

Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages ist das **Netto**-Elterneinkommen des Vorjahres (2022).

Sollte sich das Einkommen in 2023 ändern, benötigen wir Ihre aktuellen Einkommensnachweise.

Eltern, die aktuell **Sozialleistungen** erhalten, reichen bitte nur den derzeit gültigen Bescheid ein.

Zu den Sozialleistungen zählen:

- ALG-II
- Grundsicherung
- Asylbewerberleistungen
- Wohngeld
- Kindergeldzuschlag

Weitere zutreffende Einkünfte sind mit entsprechenden Nachweisen (bitte beachten Sie dabei, dass für 2022 ein **komplettes Jahr** als Einkommen nachgewiesen werden muss) einzureichen:

- elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2022 bzw. Gehaltsabrechnung Dezember 2022
- ALG-I/Umschulungsgeld
- Bafög oder vergleichbare Leistungen
- Krankengeld
- Renten einschließlich Waisen-, Halbwaisen- und Witwenrente
- Elterngeldbescheid (1.-2.Seite mit Monat und Elterngeldsumme)
- Nachweis Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse
- bei Selbständigen: Einkommenssteuerbescheid bzw. BWA
- Unterhaltsleistungen

Bei Bedarf können u.a.:

- erhöhte Werbungskosten (anhand Einkommenssteuerbescheid)
- Unterhaltszahlungen

berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie, dass nur dann eine Bearbeitung erfolgen kann, wenn uns Ihre Einkommensunterlagen **vollständig** vorliegen.